

Dekarbonisierung des Straßenverkehrs: Klimaschutzrechtliche Grundlagen

Prof. Dr. Claudio Franzius

Klimaschutzrechtliche Vorgaben

1. Völkerrecht

2. Europarecht

- „Verbrenneraus“
- Emissionshandel

3. Nationales Recht

- Novellierung des Klimaschutzgesetzes
- Bewertung

Instrumente



1. Infrastrukturbezogene Regelungen
2. Verkehrsmittelbezogene Regelungen
3. Brennstoffemissionshandel – wie geht es weiter?
4. Betriebs- und vertriebsbezogene Regelungen
5. Finanz- und steuerrechtliche Regelungen

Warum tun wir uns so schwer?



1. Emotionalität
2. Suffizienz statt Effizienz?
3. Bewirtschaftungsordnung

Bewirtschaftungsordnung



- Es ist nicht so, dass sich das Klimaschutzrecht als Rechtsgebiet bereits dogmatisch fest etabliert hat. Vom Immissionsschutzrecht unterscheidet es sich dadurch, dass Emissionen nicht begrenzt werden, sondern die Inanspruchnahme der Luft bewirtschaftet wird.
- Damit ist nicht gesagt, dass es wie im Wasserecht nur noch ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt geben dürfe. Beim Klima handelt es sich jedoch um ein **knappes Gut**, weil die Verfügbarkeit von Emissionsquantitäten unter Zugrundelegung der Temperaturziele endlich ist. Dies verlangt eine Bewirtschaftungsordnung. Sie ist durch das internationale Klimaschutzrecht vorgegeben, bleibt aber auf die Ausgestaltung im nationalen Recht angewiesen.
- Die Nutzung des Klimas als knappes Gut ist letztlich eine Verteilungsfrage, wie der Emissionshandel zeigt. Mit dem vorgegebenen Höchstmaß konkreter Klimanutzungen werden die Koordinaten der Nutzung vom Gemeingebrauch in Richtung einer Sondernutzung verschoben, denn alle, die über kein zertifiziertes Nutzungsrecht verfügen, sind von der Nutzung ausgeschlossen. Das ist ein Weg, den wir für die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs gehen müssten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!